

<b>Einbürgerungsreglement 2019 – Bericht und Antrag</b>
---

**Bericht und Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

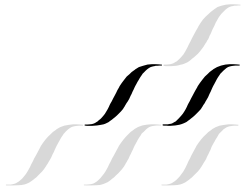
Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat, der Revision des Einbürgerungsreglements 2019 zuzustimmen.

**1. Ausgangslage**

Am 4. März 2011 unterbreitete der Bundesrat dem Bundesparlament die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG; SR 141.0). Am 20. Juli 2014 stimmte das Parlament dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG) zu. Die neue Verordnung zum Bundesgesetz (Bürgerrechtsverordnung, (BüV; SR 141.01), mit der unter anderem die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung, die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe konkretisiert werden, wurde vom Bundesrat schliesslich am 17. Juni 2016 verabschiedet. Mit Blick auf die notwendigen Umsetzungsarbeiten der Kantone hat der Bundesrat die Inkraftsetzung von Bürgerrechtsgesetz und -verordnung auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

Diese Neuerungen auf Bundesebene erforderten auch eine Revision des thurgauischen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991 (KBüG; RB 141.1). Wie beim Bund wurde das kantonale Gesetz einer Totalrevision unterzogen und diese auf das revidierte Bundesrecht abgestimmt. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau beschloss das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) am 6. Dezember 2017. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau erliess am 22. Mai 2018 die Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) und setzte rückwirkend auf den 1. Januar 2018 das neue Gesetz und die Verordnung in Kraft.

Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau hat die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis Ende Mai 2018 eingegangenen neurechtlichen Gesuche zurückgehalten, weil die Handhabung infolge der fehlenden kantonalen Rechtsgrundlagen unklar war. Aufgrund des zeitlichen kantonalen Vorgehens war es den Gemeinden nicht möglich, wie beim Bund und Kanton ein angepasstes Einbürgerungsreglement per 1. Januar 2018 zu erlassen. Die für die Einbürgerung in Arbon zuständige Parlamentarische Einbürgerungskommission (EBK) stellte am 21. August 2018 fest, dass die Anhandnahme und Weiterbehandlung der neurechtlich eingehenden Gesuche durch die EBK auch ohne aktualisiertes Einbürgerungsreglement möglich sind. Begründet wurde diese Handlungsweise mit den detaillierten Regelungen zur Aufnahme ins Bürgerrecht in den neuen Bürgerrechtsgesetzen des Bundes und des Kantons. Aus Rücksicht auf die Gesuchstellenden vermied die EBK mit dieser Handlungsweise Verzögerungen im Verfahrensablauf. Die EBK als eigenständiges, autonomes Gemeindegremium ist dazu legitimiert und hat sich bei den zeitlichen Abläufen keiner Weisung des Bundes oder des Kantons zu fügen. Die EBK hat in der Folge zuerst die



beim Kanton angestauten Einbürgerungsgesuche abgearbeitet und der Revision des kommunalen Einbürgerungsreglements 2. Priorität zugemessen.

## **2. Vorgehensweise und Inhalte**

### Allgemeines

Die EBK als Fachkommission hat an zwei Lesungen einen von der Verwaltung und dem Präsidenten der Einbürgerungskommission erstellten Arbeitsentwurf am 25. April 2019, 7. Mai 2019 und 9. Mai 2019 beraten. Das Ergebnis wurde dem Stadtrat zur Überweisung an das Stadtparlament vorgelegt.

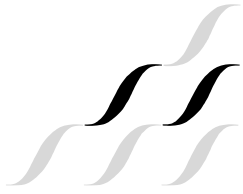
Das Stadtparlament entscheidet, ob wie üblich bei Reglementsrevisionen eine Kommission einzusetzen ist. Beim vorliegenden Geschäft haben 7 fachkundige Angehörige des Parlaments und gleichzeitig Mitglieder der EBK bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs mitgewirkt. Die beiden der EBK angehörenden Juristen Dominik Diezi als Präsident und Riquet Heller als Mitglied haben bei der Vorarbeit wertvolle Inputs aus rechtlicher Sicht einbringen können. Peter Wenk als Leiter der Abteilung Einwohner und Sicherheit beriet die EBK aus der fachlichen Praxis heraus.

Die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton sind in Bezug auf die Kriterien der Einbürgerung sehr detailliert verfasst worden. Im kommunalen Reglement sind deshalb praktisch ausschliesslich noch Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu regeln. Die neuen übergeordneten Gesetze enthalten gegenüber den alten eine veränderte Struktur, neue Abläufe und neue Anforderungen an die Gesuchsteller. Im zukünftigen kommunalen Einbürgerungsreglement sind diverse Artikel umbenannt, nicht mehr notwendig oder neu verfasst worden. Es sind daher nicht alle Artikel mit den bisherigen vergleichbar.

Nach der abschliessenden Genehmigung des neuen Einbürgerungsreglements wird der Bürgerrechtsdienst den Gesuchstellenden in einer zusammenfassenden Information die wichtigen Kriterien, Bedingungen und Anforderungen aus allen 5 Rechtsgrundlagen darlegen und einen übersichtlichen Verfahrensablauf abgeben.

### Einbürgerungsreglement (ER 2019, Entwurf)

- Art. 1 Bei den Rechtsgrundlagen wird auf die per 01.01.2018 in Kraft getretenen übergeordneten Regelungen des Bundes und des Kantons verwiesen. Die einzelnen Erlasse werden namentlich genannt, wonach sich künftig der Erwerb des Arboner Bürgerrechts richtet. Im Reglement werden keine Aussagen wiederholt, die im übergeordneten Recht enthalten sind. Gemäss Absatz 2 können strengere Vorschriften erlassen werden, so wie sie beispielsweise in Art. 6 für die erforderlichen Unterlagen, festgelegt werden. Dort wo das übergeordnete Recht keine Bestimmungen enthält, sind vor allem in den Abschnitten „III. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern“ und „IV. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern“ die notwendigen Regelungen festgelegt worden.
- Art. 2 Die EBK hat den Artikel bezüglich Verhältnis zur Bürgergemeinde Arbon nach einer konträr geführten Diskussion in der 1. Lesung gestrichen. Die Politische Gemeinde Arbon sei nicht befugt, Regelungen für die Bürgergemeinde zu erlassen. Einem Rückkommen in der 2. Lesung folgte die EBK dann einstimmig, nachdem argumentiert wurde, dass sogar im Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB TG 131.0, § 51) das Verhältnis zu den Bürgergemeinden erwähnt sei und mit der neuen Formulierung klargestellt wird, dass es sich um einen blossen Rechtsverweis ohne materielle Regelung handelt. Weiter wurde argumentiert, dass die Bürgergemeinde schon immer einen Platz im Einbürgerungsreglement hatte. Die Bürgergemeinde sei angewiesen auf neue Mitglieder.



Art. 3 (bisher) Die Eignungskriterien sind inskünftig auf kommunaler Ebene nicht mehr zu regeln. Sie sind in den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons detailliert umschrieben.

Art. 4 (bisher) Bei den gemeinsamen Bestimmungen gelten sinngemäss die vorstehenden Ausführungen zu Art. 3.

Art. 3 Betreffend die Zusammensetzung wie auch Wahl der Kommission und des Präsidenten genügt der Hinweis auf Art. 48 der Gemeindeordnung vom 27.06.2006. Die Details daraus sind nicht zu wiederholen. Im neuen Absatz 3 wird die bisherige Praxis aufgenommen, wonach sich die Einbürgerungskommission selbst konstituiert. Für die Organisation des Geschäftsablaufs dient Absatz 4, wonach die Einbürgerungskommission eine Geschäftsordnung zu erlassen hat und das heutige Handbuch ablöst.

Art. 4 Das bisherige „Sekretariat Einbürgerungswesen“ wird neu „Bürgerrechtsdienst“ genannt. Da der Stadtrat mit dem Wegfall des früheren Vorprüfungsverfahrens keine EBK-Vertretung mehr stellen muss, ist zukünftig auch klar, dass die Leitung des „Bürgerrechtsdienstes“ aus der zuständigen Verwaltungsabteilung (heute Abteilung Einwohner und Sicherheit) Einsitz in der EBK nimmt. In Absatz 3 a-g werden die Aufgaben des „Bürgerrechtsdienstes“ umschrieben.

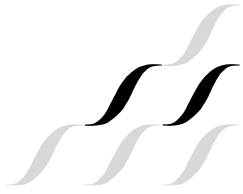
Der Begriff „Bürgerrechtsdienst“ war in der EBK umstritten. Argumentiert wurde, dass die Bezeichnung „Einbürgerungsdienst“ besser der Bezeichnung „Einbürgerungskommission“ entspräche. Der Begriff „Einbürgerung“ sei enger als „Bürgerrecht“ und auch treffender. Die Mitglieder der Verwaltung argumentieren, dass in der Schweiz in den kantonalen und kommunalen Verwaltungen fast ausschliesslich die Bezeichnung „Bürgerrechtsdienst“ verwendet wird. Einzig dort, wo der Bürgerrechtsdienst in einer andern kantonalen Verwaltungsstelle oder in einer kommunalen Kanzlei angesiedelt ist, wird ein anderer Name verwendet. Ein autonomes Denken und Handeln der Gemeinde ist in der Namensfrage nicht sinnvoll. Die Kantone und Gemeinden haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um Begriffe, Abläufe oder IT-Anwendungen zu harmonisieren und wenn möglich überall einheitliche Namensbezeichnungen zu verwenden. Ein anderer Name als „Bürgerrechtsdienst“ würde diesen Bemühungen zuwider laufen. Die Gesetze des Bundes und der Kantone verwenden in den Überschriften die Bezeichnung „Bürgerrecht“, ohne dass es je zu Fehldeutungen gekommen wäre.

Die Auskunftserteilung durch den Einbürgerungsdienst entspricht der gängigen Praxis in den Thurgauer Gemeinden. Interessierte Gesuchstellende erwarten Informationen über den Verfahrensablauf, die Formularabgabe und Erklärungen zur Beschaffung der erforderlichen Dokumente in der Gemeinde, obwohl anschliessend das Gesuch erstinstanzlich beim Kanton einzureichen ist.

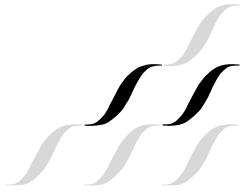
Art. 5 Die Gemeinde ist nicht mehr erstinstanzlich für die Gesuchsentgegennahme zuständig, sondern das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen Thurgau in Frauenfeld.

Der Absatz 2 betrifft die Fälle von § 8 Abs. 3 KBüG, bei denen offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen ist das Gesuch ohne Weiterungen der Einbürgerungskommission zum Entscheid vorzulegen ist.

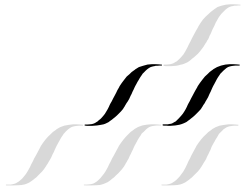
Absatz 3: Wenn alle nach § 8 Abs. 2 KBüG geforderten Kriterien und Kompetenzen erfüllt sind, müssen ergänzend zu § 8 Abs. 2 KBüV die in Absatz 3, Ziffern 1-7 geforderten Unterlagen eingereicht werden. Hier ist die Gemeinde strenger als die übergeordnete Verordnung des Kantons und präzisiert, wie der Lebenslauf zu erstellen ist und welche Zeugnisse beizulegen sind. Das handschriftliche Gesuch jeder in das Gesuch einbezogenen Person ab 16 Jahren, das Passfoto, die Referenzauskünfte und die Beibringung weiterer erforderlichen Unterlagen waren schon gemäss bisherigem Reglement möglich.



- Art. 6 Der Auftrag zur Prüfung auf Vollständigkeit und der grundsätzlichen Voraussetzungen durch den Bürgerrechtsdienst wurde ergänzt für den Fall, dass Unterlagen nicht eingereicht werden. Dies ebenso in Absatz 3, wenn offensichtlich nicht sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Absatz 4 ist neu, dass der Bürgerrechtsdienst die Gesuchstellenden in den Fällen von Abs. 2 und 3 auf die Möglichkeit hinweist, das Gesuch zurückzuziehen.
- Art. 7 In Absatz 1 ist festgehalten, wie der Bürgerrechtsdienst den Erhebungsbericht zu erstellen hat und gemäss Abs. 2 die Gesuchstellenden dafür auch zu einem Gespräch eingeladen werden können.  
Gemäss Abs. 4 entscheidet die Einbürgerungskommission ohne Weiterungen, wenn offensichtlich nicht sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Art. 8 Wie bisher in Art. 10 geregelt führt die Einbürgerungskommission eine Prüfung über die Grundkenntnisse gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a BÜV durch. Es wird auf die Bestimmungen von Art. 10 und die Geschäftsordnung verwiesen. Neu ist hier die bisherige Praxis der Schriftlichkeit reglementarisch festgehalten.
- Art. 9 Es sollen wie bisher alle Gesuchstellenden zur persönlichen Vorstellung und zur Befragung zu einer Sitzung der Einbürgerungskommission eingeladen werden. Einen Gesprächsverzicht bei Gesuchstellenden, die offensichtlich alle Einbürgerungsvoraussetzungen bestens erfüllen, wollte die vorberatende Einbürgerungskommission mit knapper Mehrheit nicht zulassen. Es bestanden Bedenken betreffend der Grenzziehung und Mitglieder waren der Meinung, dass Gesuchstellende ein Gespräch zugut haben. Auf eine persönliche Befragung kann die Einbürgerungskommission gemäss Abs. 3 verzichten, wenn nach § 8 Abs. 3 KBÜG offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind oder Gesuchstellenden die zumutbare Mitwirkung verweigern.
- Art 10 Der Kanton prüft erstinstanzlich die materiellen Voraussetzungen zur Einbürgerung nach Bundesgesetz und kantonalem Recht. Die EBK wird diese ebenfalls nochmals prüfen, den Schwerpunkt jedoch auf die kommunalen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 sowie auf strafrechtliche Vorkommnisse legen. Ebenfalls geprüft werden offene Betreibungen und Steuerzahlungen.
- Art 11 Zukünftig sollen im neuen Reglement die Modalitäten für den Fall einer Verschiebung, einer Dispens und einer unentschuldigten Abwesenheit von einem Anhörungstermin festgelegt sein. Es können Ordnungsbussen erlassen werden.
- Art 12 Die Möglichkeit zur Sistierung eines Gesuchs soll künftig im Reglement verankert sein. Rückstellungen von Gesuchen wurden bereits bisher in der Praxis vorgenommen.
- Art.13 Wer der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, muss mit Nichteintreten auf das Gesuch rechnen.
- Art. 14 Um weitere Abklärungen, weitere Beweiserhebungen und weitere persönliche Befragungen durchführen zu können, wird mit der Schaffung dieses Artikels die reglementarische Rechtsgrundlage geschaffen.
- Art. 15 Im bisherigen Einbürgerungsreglement (Art. 11 Abs. 3) wird die Beschlussfähigkeit der EBK umschrieben. Sie wird künftig in der Geschäftsordnung geregelt. Neu erfolgt die Aussage, dass die EBK entscheidet, sich dabei auf die Verfahrensunterlagen abstützt und als Voraussetzung, eine Befragung der Gesuchstellenden durchgeführt werden muss.
- Art. 16 Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege können Gesuchstellende ihre Akten beim Bürgerrechtsdienst einsehen. Vor einer Abweisung ohne persönliche Befragung soll den Gesuchstellenden schriftlich das rechtliche Gehör gewährt werden.



- Art. 17 Bis anhin war in Art. 5 Abs. 3 lediglich vermerkt, dass das Sekretariat Einbürgerungswesen das Protokoll führt. Neu ist in Art. 5 Abs. 3 lit. e) die Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission vorgesehen. In Art. 11<sup>ter</sup> wird dieser Auftrag wiederholt. Neu in Abs. 2 ist die Aufzeichnung der persönlichen Befragung mittels Tonträger. Sie betrifft insbesondere die standardisierte mündliche Befragung, deren Inhalte klarer formuliert sind und künftig mittels Tonaufnahme protokolliert werden. Die Aufnahmen werden nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens gelöscht.
- Art. 18 Information Stadtparlament: Keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Reglement
- Art. 19 Anhand der heutigen Praxis, legt künftig das Reglement fest, dass Beschlüsse des Staatssekretariats für Migration über die erleichterte Einbürgerung der EBK bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken sind.
- Die Wohnsitzgemeinde hat bei der erleichterten Einbürgerung keinen Auftrag mehr. Der bisherige Art. 13 Abs. 2 ist deshalb im Reglement nicht mehr nötig. Die erleichterte Einbürgerung liegt in der Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration. Es kann gemäss BÜG Art. 25 Abs. 1 die Kantone anhören und nach BÜV Art. 14 Abs. 2 die zuständigen kantonalen Behörden mit Erhebungen beauftragen.
- Art. 20 Ähnlich wie ausländische Gesuchstellende in Art. 5 Abs. 3, haben solche aus der Schweiz ergänzend zu den kantonalen Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 KBüV zusätzliche Unterlagen einzureichen. Hier ist die Gemeinde ebenfalls strenger als die übergeordnete Verordnung des Kantons und präzisiert, wie der Lebenslauf zu erstellen ist und welche Zeugnisse beizulegen sind. Das handschriftliche Gesuch jeder in das Gesuch einbezogenen Person ab 16 Jahren hat darzulegen, weshalb das Gemeinde- und allenfalls das Kantonsbürgerrecht gewünscht wird und wie die Zukunftspläne aussehen. Die Beibringung eines Fotos, die Referenzauskünfte und weiterer erforderlichen Unterlagen waren schon gemäss bisherigem Reglement möglich.
- Art. 21 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist erstmals in der Geschichte in den seit 01.01.2018 gültigen Gesetzen des Bundes und des Kantons erwähnt. Art. 19 BÜG bestimmt, dass die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch einen Kanton oder einer Gemeinde ohne Einbürgerungsbewilligung des Bundes nicht die Wirkungen einer Einbürgerung hat. Gemäss § 15 KBüG kann das Bürgerrecht ehrenhalber an Personen verliehen werden, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeindewohl besondere Verdienste erworben haben. Die KBüV § 9 fordert von den Gemeinden Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, um über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu entscheiden.
- Gemäss Abs. 4 soll in Arbon nicht die EBK, sondern das Stadtparlament über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheiden. Damit soll die Verleihung einen festlichen Rahmen erhalten.
- Art. 22 Die stadträtliche Gebührenordnung heisst seit 08.08.2016 „Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon“. Die kostendeckenden Gebühren für die Einbürgerung sind dort in Ziff. 23 geregelt. Die in Abs. 2 und 3 betreffend Kostenvorschuss und Frist gemachten Aussagen entsprechen der heutigen Praxis. Der zu leistende Kostenvorschuss entspricht in der Regel der errechneten und der zu erwartenden Gebühr für die Einbürgerung.
- Art. 23 Gemäss Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Stadtrat nach der Genehmigung durch das Stadtparlament, den Beschluss zu vollziehen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Einbürgerungsreglements festzulegen.



#### **4. Verfahren / Zeitplan bis Einführung**

Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 erlässt das Stadtparlament im Sinne der rechtssetzenden Befugnisse in allen Stadtangelegenheiten ein Reglement.

Die Revision dieses Reglements kann durch das Stadtparlament abschliessend erlassen werden, es sei denn, das Stadtparlament möchte die Vorlage einer Volksabstimmung unterbreiten. Eine kantonale Genehmigung des Reglements ist nicht notwendig. Der zeitliche Horizont für die Inkraftsetzung ist auf Herbst 2019 anzustreben. Das Einbürgerungsreglement 2019 wird nach Inkrafttreten das Einbürgerungsreglement 2008 vollumfänglich ersetzen.

#### **5. Erwägungen und Schlussfolgerung des Stadtrats**

Der Stadtrat hat den von der Parlamentarischen Einbürgerungskommission (EBK) ausgearbeiteten Reglementsentwurf geprüft. Der Stadtrat wurde vom neuen Stadtpräsidenten Dominik Diezi beraten, der vorher als Mitglied des Parlaments die EBK 4 Jahre bis am 31. Mai 2019 präsidierte. Der Stadtrat stellt fest, dass das revidierte Einbürgerungsreglement 2019 von der vorberatenden EBK umsichtig abgeklärt und im Rahmen der gegebenen Vorgaben und Änderungen überarbeitet wurde. Die EBK verfügt durch die mehrjährige praktische Arbeit und den fachlichen Vollzug des Einbürgerungsreglements sowie den vielen rechtlich einwandfreien Beschlüssen über eine grosse Praxis und eine gute Kompetenz.

Die Stadt Arbon ist wie andere Gemeinden in der Schweiz bestrebt, nach erfolgreicher Integration, der zur Einbürgerung willigen ausländischen Staatsangehörigen sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, mit einem verbindlichen, klaren und strukturierten Regelwerk, die Einbürgerung zu ermöglichen. Das neue Einbürgerungsreglement 2019 lehnt sich an die übergeordnete Rechtsgrundlage des Bundes und des Kantons an. Es verzichtet auf Wiederholungen, legt jedoch Wert auf das Bedürfnis, punktuell etwas mehr persönliche Angaben der Gesuchstellenden zu erfahren. Das Reglement beinhaltet teils strengere Vorschriften als der Bund und der Kanton. Das Einbürgerungsreglement 2019 ist praxisbezogen aufgebaut und ist benutzer- und lesefreundlich anwendbar.

#### **Antrag des Stadtrates**

**Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

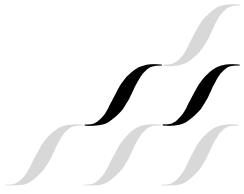
**Der Stadtrat beantragt Ihnen, dem revidierten Einbürgerungsreglement 2019 zuzustimmen.**

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi  
Stadtpräsident

Nadja Holenstein  
stv. Stadtschreiberin

Arbon, 11. Juni 2019



Beilagen:

- Einbürgerungsreglement ER 2019 (synoptische Darstellung, v5)

Weitere Unterlagen sind unter folgenden Links einsehbar:

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092990/index.html>
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht Bürgerrechtsverordnung, BüV, SR 141.01)  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20153117/index.html>
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, RB TG 141.1)  
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1517>
- Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, RB TG 141.11)  
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1520>